

GEMEINDE ATTISWIL

L

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
18. MAI 1993	
Akten-Nr.	40/36
Abt.	To Eg, CM
Sachbearbeiter:	

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLFASSUNGEN RECKENACKER
UND GEMEINDE DER WASSERVERSORGUNG KAMMERSROHR

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation: Im Amtsblatt des Kantons Bern vom 13.1.1993
Im Anzeiger für das Amt od. Lokalzeitung vom 14.1.1993

Oeffentliche
Auflage: Beginn: Publikation im Amtsblatt/Anzeiger, Dauer 30 Tage

Erledigte Einsprachen: 1

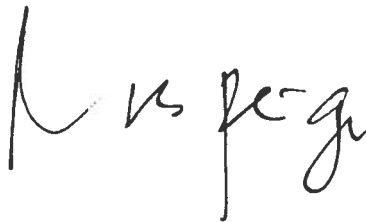
Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: 1

Beschlossen durch den Regierungsrat des Kantons Bern

Regierungsratsbeschluss Nr. 1895 vom 12.5.93

Der Staatsschreiber:



SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE QUELLFASSUNGEN

RECKENACKER UND GEMEINDE DER WASSERVERSORGUNG KAMMERSROHR

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Wasserversorgungen sowie die Besitzer von Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen, ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

Sie haben im weitem

- das Einhalten der Vorschriften zu überwachen;
- periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III
Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ^{1.4}	+ ^{1.4}
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ^{1.4}
Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forst- lichen Pflanzengärten	-	-	+ ^{1.4}
Zubereiten der Brühen von Pflanzen- behandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brüh- resten und Reinigen von Geräten	-	-	+ ^{1.4}
d. <u>Holzschutzmittel</u>	-	-	+ ^{1.4}
e. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Häusliches, gewerbliches, industri- elles Abwasser	-	-	-
f. <u>Uebriges</u>			
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden	-	-	-
B. <u>SPORT-UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzen- behandlungsmitteln	-	b ³	b ³

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III

- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	b
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

E. VERKEHRSANLAGEN

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	-7.8.11	+ ^a
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+9.11	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-

F. AUTOABSTELLPLÄTZE

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III

J. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE, FRIEDHÖFE

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b
- Deponien von sauberem Aushub und Ausbruchsmaterial	-	b	+

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)

Generell	-	-	-
----------	---	---	---

Zudem gilt, dass flüssige Dünger nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu den Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

4. Pflanzenbehandlungsmittel und Holzschutzmittel

4.1. Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.4

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht verwendet werden in Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, in und an Oberflächengewässern sowie im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I). Im weiteren ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Geleisen.

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I) verwendet werden.

4.2 Eidg. Weisungen betreffend Verwendung von Atrazin- und Simazin-Präparaten

Atrazin: Anwendung im Maisanbau einmal jährlich
vor dem 30. Juni, Menge von 1 - 1,5 kg/ha
Simazin: Anwendung vor dem 30. Juni
Obst- und Weinbau: 1,5 - 2,5 kg/ha
Spargelanbau: 1 - 2,5 kg/ha
Maisanbau: 1 - 1,5 kg/ha

4.3 Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis:

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 2) wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Die Wasserversorgungen teilen den betroffenen Landwirten die Ergänzungen mit. Die Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Rütli, 3052 Zollikofen, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe

- ALDICARB	- CYROMAZIN
- ALLOXYDIMEDON	- DAZOMET (DMTT)
- ANILAZIN	- FURALAXYL
- BROMACIL	- METAZACHLOR
- CARBETAMID	- OXADIXYL
- CLETHODIM	- OXAMYL
- CYCLOXYDIM	- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis 1992/93).

4.4 Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und von Holzschutzmittel

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz. Sie schreibt vor, dass Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die Erhaltung des

Die Wirkstoffe werden nur über die grünen Pflanzenteile aufgenommen: Es dürfen nur abgetrocknete Pflanzen behandelt werden. Eine gute Aufnahme der Wirkstoffe ist nur dann gewährleistet, wenn innerhalb von 6 Stunden nach der Spritzung kein Niederschlag (Regen, Tau, Beregnung usw.) fällt. Bei Trockenheit, bei tiefen Temperaturen und bei zu geringer Lichtintensität erfolgt eine langsamere Wirkung. Die Anwendungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

Keine Wirkung gegen Schachtelhalm

Die Produkte können entweder mittels Rückenspritze oder mit einem fahrbaren Spritzgerät auf verunkrautete Flächen ausgebracht werden. Bei heftigen Winden besteht Abdriftgefahr. Nebelbläser dürfen nicht verwendet werden.

Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen sind zu beachten (vgl. Liste im Anhang 1).

- 5 Für das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 4 sinngemäss.
Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 6 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 7 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 8 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 9 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und die Wasserversorgung.
- 10 Gemäss Art. 95 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV).
- 11 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

3.1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Liegenschaften, Anlagen und Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.
Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert.

3.2 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone S II sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3.3 Tankanlagen (vgl. Anmerkung 13)

- Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.
- Zone S II: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3.4 Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizeibehörde (Art. 9 ff KGV vom 15. Mai 1991).

Anhang 1

- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb EDMZ)
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld-Bern, 1987
- Wegleitung für die Anwendung von Kompost aus Garten- und Küchenabfällen und Anforderungen an die Kompostqualität, Flugschrift Nr. 114, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil, 1988
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)
- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991
- Weisungen betreffend Atrazin und Simazin des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil vom 26. Mai 1987
- Weisungen betreffend "Chemische Unkrautbekämpfung der Eisenbahnen im Jahr 1991" des Bundesamtes für Verkehr vom 27. Dezember 1990
- Grundlagen über das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs; Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89 (1988); herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft